

II = 4074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/75-Pr.2/82

1982 06 30

1863/AB

1982 -07- 02

zu 1859/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 4. Mai 1982, Nr. 1859/J, betreffend Besteuerung der "Autobahnzulage", beehre ich mich mitzuteilen:

Gem. § 68 Abs. 2 EStG 1972 ist für die Steuerfreiheit von Erschwerniszulagen das gleichzeitige Vorliegen von im Gesetz angeführten erschwerenden Arbeitsbedingungen als auch einer lohngestaltenden Vorschrift Voraussetzung. Nach den Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe steht Arbeitsnehmern gem. § 6 für Arbeiten im Gebirge eine Höhenzulage als Erschwerniszulage zu. Diese Höhenzulage beträgt je nach der Höhe der Baustelle einen prozentuellen Betrag eines Facharbeiterstundenlohnes-Beschäftigungsgruppe II b (von 800 m bis 1200 m 9 % des Facharbeiterstundenlohnes, über 1200 m bis 1600 m 14 %, über 1600 m bis 2000 m 18 %, über 2000 m 22 %). Diese Zulagen sind gemäß § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 steuerfrei bzw. steuerbegünstigt zu behandeln.

Nach dem im Jahre 1975 abgeschlossenen Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe gebührt gemäß § 10 allen auf bestimmten Autobahnbaustellen beschäftigten Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten) unabhängig von der Höhe der Baustelle eine sogenannte "Höhenzulage" in Höhe von 14 % des Facharbeiterstundenlohnes (II d). Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung erlischt diese "Höhenzulage", wenn der Arbeitnehmer die Höhenzulage auf Grund des allgemeinen Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe (§ 6)

- 2 -

in Anspruch nimmt. Diese "Höhenzulage" ist nur dann bzw. insoweit steuerfrei, als auch auf Grund des allgemeinen Kollektivvertrages eine steuerfreie Erschwerniszulage zustehen würde. Dies bedeutet, daß bei Baustellen bis 800 m Seehöhe diese 14 %-ige "Höhenzulage" voll steuerpflichtig ist, bei Baustellen zwischen 800 m und 1200 m von den gezahlten 14 % lediglich 9 % steuerfrei sind, bei Baustellen zwischen 1200 m und 1600 m die gezahlten 14 % steuerfrei bleiben und bei Baustellen über 1600 m die gleichen Werte wie im allgemeinen Kollektivvertrag steuerfrei zu behandeln sind.

Diese Rechtsansicht wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Mai 1982, Z. 07 1302/6-IV/7/82, allen Finanzlandesdirektionen zur Kenntnis gebracht und diese gleichzeitig angewiesen, bei Erstattungsanträgen gemäß § 240 Bundesabgabenordnung entsprechend dieser Rechtsansicht vorzugehen.

Rechtsansicht